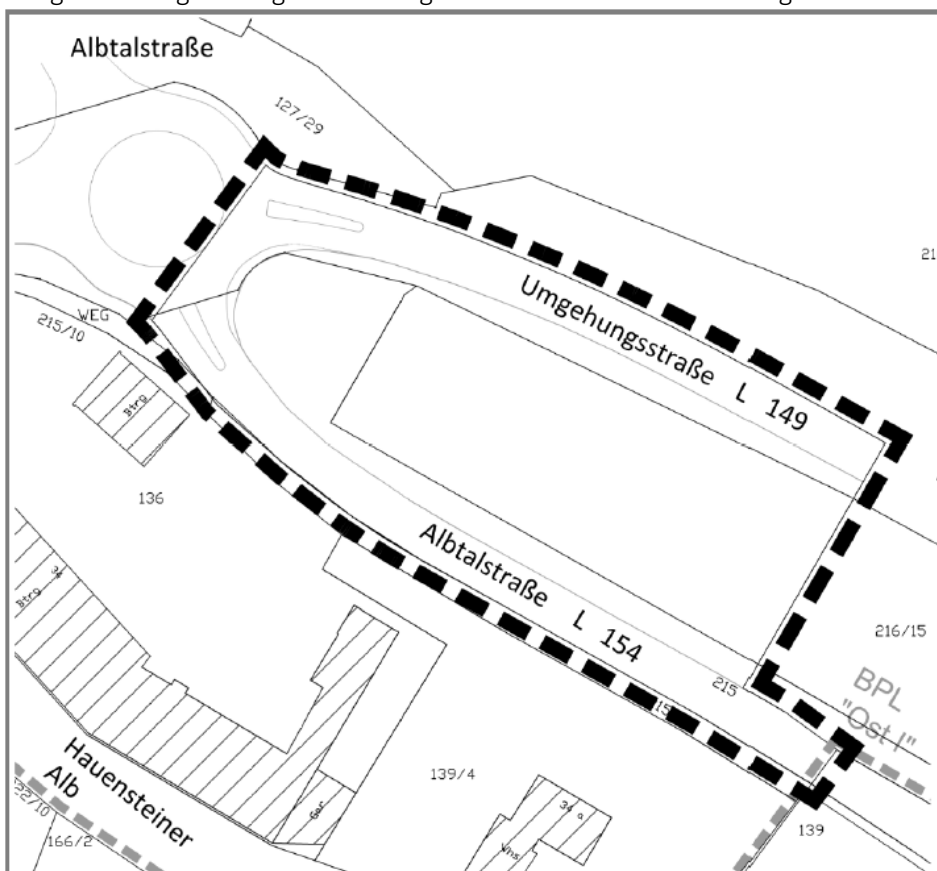


## Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Erweiterung des Bebauungsplanes "Ost I"

Der Gemeinderat der Stadt St. Blasien hat am 26. Januar 2021 in öffentlicher Sitzung die Erweiterung des Bebauungsplanes „Ost I“ mit den örtlichen Bebauungsvorschriften nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Planbereich umfasst im Wesentlichen den westlichen Teilbereich des Grundstücks Flst. Nr. 216/15 sowie Teilbereiche der Grundstücke Flst. Nr. 215 (L 154, Albtalstraße) und 216/11 (L 149). Nach Norden wird die Fläche durch den nördlichen Fahrbahnrand der L 149, nach Süden durch den südlichen Fahrbahnrand der L 154 und nach Westen durch den inneren Fahrbahnrand des Kreisverkehrs begrenzt.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die Erweiterung des Bebauungsplanes „Ost I“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Erweiterung des Bebauungsplanes kann einschließlich der Bebauungsvorschriften, der Begründung, des Umweltbeitrages und der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 a BauGB bei der Stadtverwaltung St. Blasien, Am Kurgarten 11, 79837 St. Blasien während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den § 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über

das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist dazulegen.

St. Blasien, den 12.02.2021

Adrian Probst  
Bürgermeister